

Garantie des Herstellers gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- ordnungsgemäße Montage des Produktes durch ein qualifiziertes, vom Hersteller autorisiertes Personal oder einen offiziellen Vertreter des Herstellers gemäß der Montageanleitung. Informationen zur Installateurfirma werden im Datenblatt angegeben;
- ordnungsgemäße Einhaltung der Instandhaltungs- und Pflegevorschriften der Betriebsanleitung;
- regelmäßige Wartung gemäß Wartungsnormen. Nach jeder Wartung soll ein entsprechender Vermerk im Datenblatt (Rubrik »Wartung«) gemacht werden.

Garantie wird nur unter Vorlage des Datenblattes übernommen.

Garantie des Herstellers gilt in folgenden Fällen nicht:

- bei mechanischen Beschädigungen durch unsachgemäße Beförderung und Montage (Kratzen, Reibstellen, Beulen, Abspaltung der Lackfarbe usw.);
- bei den durch äußere Einflüsse (Feuer, Wasser, Salz, Säure, Laugen, Bauschaum und Dichtungsmittel, Umstände der höheren Gewalt, anomale Umwelteinflüsse u.ä.) entstandenen Fehlern und Defekten;
- bei jeglichen Änderungen des Produktes (eigenmächtige Modernisierung, Modifikation der Konstruktionsmerkmale usw.);
- bei Verwendung bei Reparaturen von Ersatzteilen/Baugruppen fremder Herkunft (die vom Hersteller nicht empfohlen sind);
- beim Fehlen bzw. bei der Änderung der Produktnummer des Tores;
- beim fehlenden oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Datenblatt-Original;
- bei der Reparatur durch nicht qualifizierte (nicht autorisierte) Servicestelle (-Organisation);
- infolge folgender Handlungen entstandene Mängel:
 - Betrieb des Produktes, das nicht nach den Vorschriften der Montageanleitung und sonstigen relevanten Normen montiert wurde;
 - nichtbestimmungsgemäße Verwendung des Produktes (z.B. bei der Montage der Garagen/Haushaltstore in einem Industrieraum; bei der Tormontage in den explosion- und feuergefährdeten Zonen in Gebäuden und Bauten, bei der Montage der Standardtore in den Räumen mit erhöhter Luftfeuchtigkeit und/oder aggressiver Umgebung);
 - Fortsetzung des Betriebs eines defekten Produktes;
 - Nichtbeachten der Vorschriften der Bedienungsanleitung und des Sicherheitsschildes des Produktes;
 - nichtrechtzeitige Wartung gemäß Wartungsnormen;
 - in jeglichen Fällen eines nichtordnungsgemäßen Betriebes und einer fahrlässigen Bedienung des Produktes.

4. BEARBEITUNG DER GARANTIEANSPRÜCHE

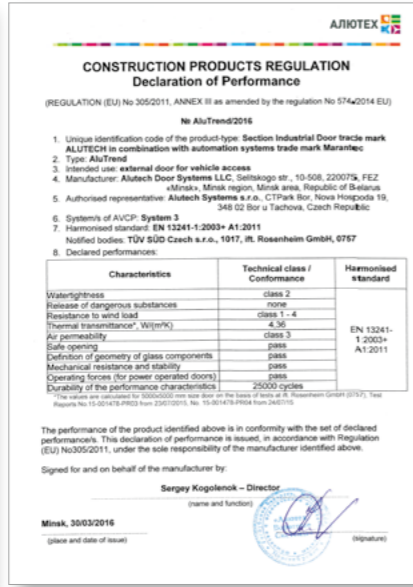
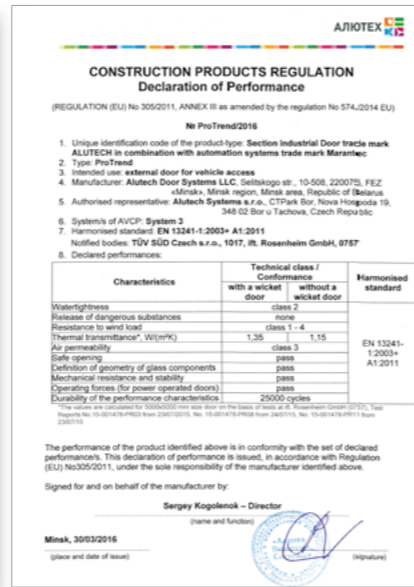
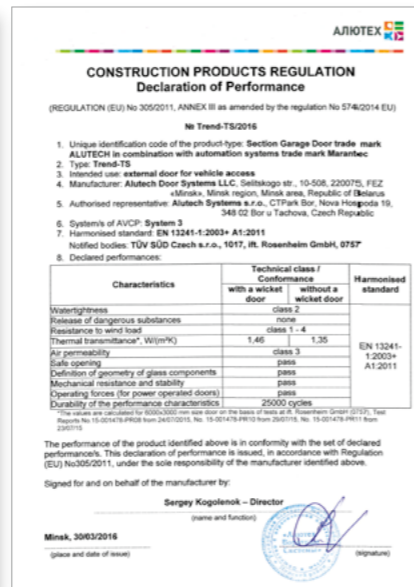
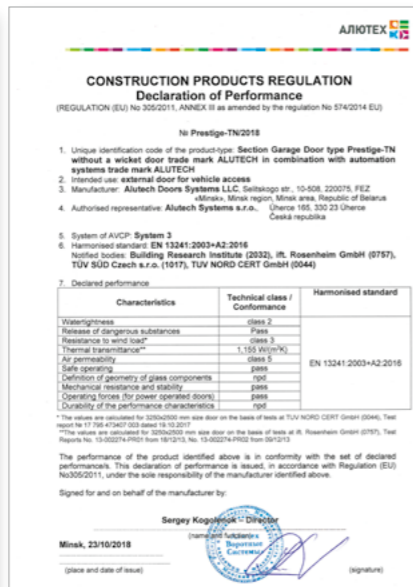
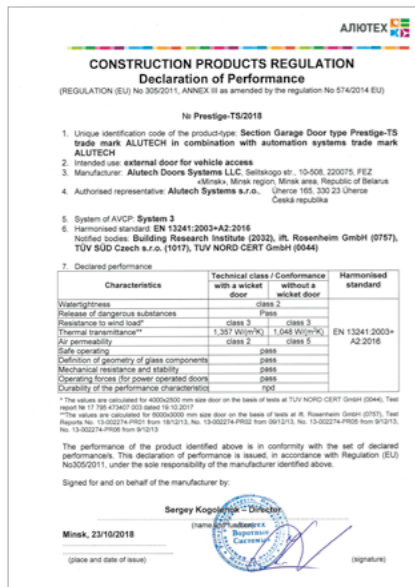
ALUTECH-Sektionaltore werden auf hohem Qualitätsstandard und in Übereinstimmung mit allen relevanten europäischen Normen hergestellt.

Sollte dennoch ein Grund zur Beanstandung vorliegen, bitten wir um vollständige Informationen, u.a. um Fotos des Mangels, die uns ermöglichen werden, den Garantieanspruch umgehend zu bearbeiten, Fehlerursache festzustellen und zu beheben.

Hinweis! Bei Garantieanzeige ist die Produktnummer anzugeben und eine Kopie des Datenblattes mit eingetragenen Wartungsangaben beizulegen.

Die Auflistung mit den Kontaktdaten der qualifizierten Servicestellen, die zur Behebung der Tormängel und/oder Wartung bevollmächtigt sind, ist auf der Internetseite www.alutech-group.com aufgeführt.

GARANTIEBEDINGUNGEN



SEHR GEEHRTER KÄUFER!

Wir danken Ihnen für den Kauf unseres Produktes und für das entgegengebrachte Vertrauen.

1. GARANTIEFRIST

Dem Käufer des ALUTECH-Sektionaltors wird bei Einhaltung aller Hinweise und Vorschriften des Herstellers, die in der technischen Dokumentation angeführt sind, eine Betriebsicherheit des Tores während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet.

(-Organisation) oder der Installateurorganisation, die die Montage durchgeführt hat, ausgefüllt wird.

Sollte vor Ablauf der Garantifrist verdeckte Mängel festgestellt werden, die auf Herstellungsfehlern beruhen und mit einschlägiger doppelseitiger Garantiekarte bestätigt sind, und sie nachweislich nicht auf Verletzung der Vorschriften der Betriebsanleitung nach der Produktübergabe, nichtbestimmungsgemäße Handlungen des Käufers oder Dritte, Umstände der höheren Gewalt zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Hersteller, indem er im technischen Sinne optimale Mittel nutzt, für folgendes:

Eine ordnungsgemäße Bedienung des Tores vorausgesetzt übernimmt der Hersteller eine Garantie für die Zeitperiode von:

- 10 Jahren gegen Durchrostung der Blechverkleidung der Torpaneele, der Stahlprofile der Führungsschienen und der Abhängevorrichtungen, der Torelemente aus rostfreiem und verzinktem Stahl;
- 2 Jahren auf gesamte Tore und ihre Einzelteile, solche wie Drahtseil, Rollenhaltewinkel und Rollhalter, Torsionsfederwelle-Teile, Dichtungen und andere Torelemente.

- die mangelhaften Teile (Zubehör) unentgeltlich durch Teile (Zubehör) guter Qualität zu ersetzen;
- die Reparatur der mangelhaften Teile (des Zubehörs) unentgeltlich durchführen;
- auf eine andere Weise die Garantie in Absprache mit dem Verbraucher zu übernehmen.

Bei der Ausstattung des Produktes mit Elektroantrieb gilt die einschlägige Garantie für die vom Hersteller des Elektroantriebes festgelegte Frist.

Der Hersteller übernimmt keine Aus- und Einbau-, sowie Transport- und sonstige Kosten. Diese Kosten übernimmt die Wartungsorganisation.

Die Garantie auf neue Ersatzteile beträgt die gleiche Garantifrist wie auf mangelhafte bzw. ersetzte Teile, jedoch nicht weniger als 6 Monate ab Austauschdatum.

Ersetzte Teile (Zubehör) werden Eigentum des Herstellers.

Die Garantifrist des Produktes beginnt ab Lieferdatum, oder ab Herstellungsdatum, wenn es nicht möglich ist, das Lieferdatum zu bestimmen.

3. GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Der Garantieanspruch gilt für Tore, die unter normaler Beanspruchung von max. 5 Torbetätigungen (Auf/Zu) pro Tag betrieben werden.

2. GARANTIE DES HERSTELLERS

Der Hersteller gewährt den Käufern eine Garantie für die ordnungsgemäße Funktion des Produktes und deckt alle festgestellten verdeckten Mängel, die auf Herstellungsfehlern beruhen, ab. Unter »verdeckten Mängeln, die auf Herstellungsfehlern beruhen« werden Mängel verstanden, die durch Materialdefekt oder Fehler im technologischen Prozess der Erstellung von Ersatzteilen (Zubehör) bedingt sind. Der festgestellte Mangel wird durch die Vorlage doppelseitiger Garantiekarte (für Reklamation, Fehler usw.) bestätigt, die unter Teilnahme der bevollmächtigten Servicestelle

Garantifrist für Tore, die unter besonderen Bedingungen betrieben werden, beträgt 2 Jahre. Zu den besonderen Betriebsbedingungen gehören folgende Fälle des Torbetriebes:

- in den Räumen mit erhöhter Luftfeuchtigkeit und/oder aggressiver Umgebung;
- die Beanspruchung von mehr als 5 Torbetätigungen pro Tag;
- härtere Klimabedingungen (hohe Windlast, Regionen mit langer Periode mit Minustemperaturen – mehr als 6 Monate lang).